

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1280/71 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1971

zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8 und Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2274/70⁽⁴⁾, sieht — abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen — unter anderem die Möglichkeit vor, daß die Interventionsstelle die Annahme eines Angebots zur Intervention vom Abschluß eines Lagervertrags zwischen ihr und dem Verkäufer abhängig macht, sowie die Möglichkeit, diese Stelle zu ermächtigen, Zucker von einem spezialisierten und anerkannten Handelsbetrieb zu kaufen. Die einschlägigen Durchführungsbestimmungen wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 782/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Kauf von Zucker durch die Interventionsstellen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2101/69⁽⁶⁾, erlassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 782/68 ist schon wiederholt geändert worden, und neue Änderungen erweisen sich als notwendig, insbesondere infolge der Änderung der Standardqualität, wie sie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1061/71 des Rates vom 25. Mai 1971 zur Festsetzung der Preise für Zucker, der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben sowie des in Artikel 24 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Koeffizienten für das Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972⁽⁷⁾ definiert wurde. Es erscheint daher, auch aus Gründen der Übersichtlichkeit, angezeigt, die Durchführungsbestimmungen für die Intervention durch Ankauf in einer neuen Verordnung zusammenzufassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 bestimmt unter anderem, daß einerseits nur Zucker, der sich zum Zeitpunkt des Angebots in einem anerkannten Lager befindet, rechtsgültig angeboten und daß andererseits vorgesehen werden kann, daß die Interventionsstelle auch Zucker ankauft, der von einem spezialisierten Handelsbetrieb angeboten wird, der von dem Mitgliedstaat anerkannt ist, auf dessen Hoheitsgebiet sich seine Niederlassung befindet.

Bei der Festlegung der Bewilligungsbedingungen und der Voraussetzungen einer Entziehung der Anerkennung der Lager müssen die Anforderungen an eine gute Verwahrung und eine erleichterte Übernahme des Zuckers sowie die geographische Lage berücksichtigt werden. In besonderen Fällen erscheinen jedoch Abweichungen von diesen Bedingungen gerechtfertigt.

Die Ausdehnung des Rechtes auf Intervention auf die spezialisierten Handelsbetriebe erfordert im Hinblick auf die Erteilung und den Entzug der Anerkennung objektive Bewertungsmaßstäbe für diese Tätigkeit, insbesondere was die erhebliche Beteiligung am Zuckerhandel angeht. Dabei sollte den Mitgliedstaaten anheimgestellt werden, eventuell weitere Bedingungen aufzuerlegen und bei deren Nichterfüllung die Anerkennung wieder zu entziehen.

Es erscheint angezeigt, zur Intervention solchen Zucker nicht zuzulassen, der wegen seiner Eigenschaften später schwer abzusetzen sein und während der Lagerung eine Verschlechterung erleiden könnte.

Um die ordnungsgemäße Abwicklung der Intervention zu vereinfachen, sind die Zuckerangebote getrennt nach Losen einzureichen ; dabei wird je Los eine Mindest- und eine Höchstmenge festgesetzt.

Die Interventionsstelle muß in der Lage sein, festzustellen, ob das Angebot den geforderten Voraussetzungen entspricht ; daher ist der Anbieter zu verpflichten, ihr alle erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Die Interventionsstelle ist befugt, die Annahme des Angebots vom Abschluß eines Lagervertrags mit dem Verkäufer abhängig zu machen, sofern sie dies für erforderlich hält. Aus Gründen der Einheitlichkeit

(¹) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.

(³) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.

(⁴) ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 3.

(⁵) ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 6.

(⁶) ABl. Nr. L 268 vom 25. 10. 1969, S. 19.

(⁷) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 17.

sind die wesentlichen Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Geltungsdauer, die Teil eines solchen Vertrages sein müssen, vorzuschreiben.

Einerseits müssen die anerkannten Lager für die Lagerung des Zuckers die besten Voraussetzungen bieten; andererseits kann davon ausgegangen werden, daß der Zucker bei Einhaltung aller geforderten Voraussetzungen ohne die Gefahr einer Qualitätsminderung etwa zwölf Monate gelagert werden kann. Es ist daher bei Vorliegen eines Lagervertrags mit dem Verkäufer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 gerechtfertigt, daß innerhalb von zwölf Monaten auftretende Verschlechterungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Eigentumsübertragung von ihm zu vertreten sind.

Die Verordnung Nr. 1009/67/EWG bestimmt in Artikel 9 Absatz 8, daß im Rahmen der Durchführungsbestimmungen Tabellen der Zu- und Abschläge zur Berücksichtigung der Qualität des angebotenen Zuckers festgelegt werden, um die die Interventionspreise berichtigt werden. Zur Festlegung dieser Tabellen muß der Zucker je nach seiner Qualität eingestuft werden; die Einstufung sowie die darauf beruhenden Zu- und Abschläge können auf Grund objektiver Daten bestimmt werden, wie sie im Handel allgemein üblich sind.

Zur Vermeidung jeglicher diskriminierender Behandlung der Interessenten und mit Rücksicht auf die Verwaltungspraxis in den einzelnen Mitgliedstaaten werden für die Bezahlung und die Übernahme der Ware mit oder ohne Lagervertrag, insbesondere bezüglich der Höchstfristen, während der diese abzuwickeln sind, einheitliche Bedingungen festgelegt.

Es kann sich als notwendig erweisen, daß der zur Intervention angebotene Zucker im Hinblick auf seine spätere Verwendung gesackt geliefert wird. Die Interventionsstelle muß daher die Möglichkeit haben, bestimmte im Handel allgemein gebräuchliche Verpackungsarten unter der Bedingung zu verlangen, daß sie die Kosten übernimmt. Daher werden die mit der Verpackung verbundenen Kosten pauschal festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1265/69 der Kommission vom 1. Juli 1969 über die Methoden zur Bestimmung der Qualität von Zucker, der von den Interventionsstellen gekauft wird⁽¹⁾, beschränkt sich auf die technische Seite dieser Methoden. Da diese im übrigen keine absolut zuverlässigen Ergebnisse erbringen können, wird ein Spielraum zur Berücksichtigung möglicher Fehler zugelassen.

Zur Regelung etwaiger Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Gegenüberstellung von nicht

übereinstimmenden Analyseergebnissen ergeben, soll die Einführung entsprechender Schiedsverfahren dienen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Anerkennungen

Artikel 1

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 genannte Anerkennung kann nur für ein Lager erteilt werden, das

- a) den Anforderungen an eine einwandfreie Lagerung des Zuckers genügt,
- b) eine ausreichende Auslagerungskapazität für die Übernahme des Zuckers gewährleisten kann,
- c) an einem Ort liegt, der die erforderlichen Transportmöglichkeiten für die Übernahme des Zuckers bietet

und

- d) — sich am Standort einer Zuckerfabrik oder — in einem Zuckererzeugungsgebiet befindet.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag des Interessenten für jedes Lager erteilt, das nach Ansicht der Interventionsstelle die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Erteilung der Anerkennung kann jedoch auf Lager beschränkt werden, die schon vorher der Zuckerlagerung dienen.

In besonderen Fällen kann die Anerkennung für ein Lager erteilt werden, das die im gleichen Absatz unter d) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Bei der Anerkennung wird die Ein- und Auslagerungskapazität angegeben, auf die sie sich bezieht.

(3) Die Anerkennung wird entzogen, wenn die in Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe c) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn die bei ihrer Erteilung angegebene Auslagerungskapazität der Interventionsstelle nicht zur Verfügung gestellt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 4. 7. 1969, S. 7.

Artikel 2

(1) Als spezialisierte Handelsbetriebe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 gelten diejenigen,

- a) bei denen eine der wesentlichen Tätigkeiten darin besteht, einen Großhandel mit Zucker zu betreiben, und die je Zuckerwirtschaftsjahr eine Mindestmenge von 10 000 Tonnen Zucker der Gemeinschaft ankaufen,
- b) die nicht die Tätigkeit eines Einzelhandels mit Zucker ausüben.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird die in Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 genannte Anerkennung durch den betreffenden Mitgliedstaat jedem Antragsteller erteilt, der die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt oder für das betreffende Zuckerwirtschaftsjahr deren Erfüllung erwarten läßt.

Die Anerkennung ist nur für ein bestimmtes Zuckerwirtschaftsjahr gültig. Sie wird für das folgende Zuckerwirtschaftsjahr erneuert, wenn der Antragsteller für das betreffende Jahr noch als spezialisierter Handelsbetrieb gelten kann. Er wird von der Erneuerung unterrichtet.

Die Anerkennung wird entzogen, wenn der Interessent nicht mehr in der Lage ist, die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

(3) Der Mitgliedstaat kann für die Erteilung der Anerkennung zusätzliche Bedingungen vorschreiben.

Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden.

TITEL II

Angebot*Artikel 3*

Der zur Intervention angebotene Zucker muß nachstehenden Kriterien entsprechen :

1. er muß kristallförmig sein ;
2. Weißzucker muß von gesunder und handelsüblicher Qualität mit einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 0,06 v. H. und frei fließend sein ;
3. Rohzucker muß gesunde und handelsübliche Qualität haben ; sein nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 ⁽¹⁾ errechneter Rendementwert muß mindestens 89 v. H. betragen ; außerdem muß
 - a) bei Rohrohrzucker der Zucker einen Sicherheitsfaktor haben, der nicht höher als 0,30 ist ;

b) Rübenrohrzucker aufweisen :

- einen pH-Wert von mindestens 7,9,
- einen Gehalt an Invertzucker von höchstens 0,07 v.H.,
- eine Einlagerungstemperatur, die ohne Gefahr für die einwandfreie Lagerung ist,
- einen Sicherheitsfaktor, der nicht höher als 0,45 ist, wenn der Polarisationsgrad 97 oder mehr beträgt,
oder
- einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 1,4 v. H., wenn der Polarisationsgrad unter 97 liegt.

Der Sicherheitsfaktor wird errechnet, indem der Vomhundertsatz für den Feuchtigkeitsgehalt des betreffenden Zuckers durch die Differenz zwischen 100 und dem Polarisationsgrad dieses Zuckers dividiert wird.

Artikel 4

(1) Die Zuckerangebote zur Intervention werden in Form von Losen eingereicht.

(2) Unter Los im Sinne dieser Verordnung wird eine Zuckermenge von mindestens 300 und höchstens 1 000 Tonnen der gleichen Qualität, der gleichen Aufmachung und am gleichen Lagerort gelagert verstanden.

Artikel 5

(1) In dem Angebot an die Interventionsstelle sind anzugeben :

- a) Name und Anschrift des Anbieters,
- b) das Lager, in dem sich der Zucker im Zeitpunkt des Angebots befindet,
- c) die für die Übernahme des angebotenen Zuckers garantierte Auslagerungskapazität,
- d) die Nettomenge des angebotenen Zuckers,
- e) die Art und Qualität des angebotenen Zuckers,
- f) die Aufmachung des Zuckers,
- g) ob der Anbieter bereit ist, über den angebotenen Zucker einen Lagervertrag abzuschließen.

(2) Die Interventionsstelle kann weitere Angaben verlangen.

Artikel 6

(1) Das Angebot bleibt vom Tage der Einreichung an drei Wochen lang gültig. Es kann während dieser

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

Zeit mit Zustimmung der Interventionsstelle zurückgezogen werden.

(2) Die Interventionsstelle prüft das Angebot. Spätestens am Ende der in Absatz 1 genannten Frist nimmt sie das Angebot an mit der Angabe, ob ein Lagervertrag abgeschlossen wird.

Sie lehnt das Angebot ab,

— wenn die Prüfung ergeben hat, daß eine der geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt ist

oder

— wenn der Anbieter sich nicht bereiterklärt hat, einen Lagervertrag abzuschließen, den die Interventionsstelle für erforderlich hält.

Im Sinne dieser Verordnung ist unter Lagervertrag der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 genannte Vertrag zu verstehen.

(3) In dem Kaufvertrag ist anzugeben, ob der Zucker verpackt oder lose angeboten wird und, gegebenenfalls, welche Verpackungsart gewählt wird. Die Interventionsstelle kann sich darin außerdem die Möglichkeit vorbehalten, für die Übernahme eine oder mehrere der in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verpackungen zu verlangen.

(4) Der Kaufvertrag kann nur vor Übernahme des Zuckers und im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.

TITEL III

Lagervertrag

Artikel 7

(1) Der Lagervertrag bestimmt insbesondere :

- a) die Vertragsdauer,
- b) das Recht der Interventionsstelle, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen zur nächsten Dekade zu kündigen,
- c) die Höhe der von der Interventionsstelle zu tragenden Lagerkosten,
- d) die Verpflichtung des Verkäufers, den Zucker auf eigene Kosten auf ein von der Interventionsstelle bestimmtes Beförderungsmittel zu verladen.

(2) Die Geltungsdauer des Lagervertrags darf nicht überschreiten :

- a) für die vom 1. Oktober bis zum folgenden 30. Juni angenommenen Angebote : den Zeitraum

von der Annahme des Angebots bis zum folgenden 30. September ;

- b) für die vom 1. Juli bis zum folgenden 30. September angenommenen Angebote : den Zeitraum von der Annahme des Angebots bis zum Ende des vierten Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Angebot angenommen worden ist.

Die Vertragsparteien können eine längere Geltungsdauer vereinbaren.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden ersetzt :

- a) für alle Gebiete Italiens und das französische Departement Réunion :

der 1. Oktober durch den 1. Juli,

der 30. Juni durch den 31. März,

der 30. September durch den 30. Juni,

der 1. Juli durch den 1. April ;

- b) für die französischen Departements Guadeloupe und Martinique :

der 1. Oktober durch den 1. Januar,

der 30. Juni durch den 30. September,

der 30. September durch den 31. Dezember,

der 1. Juli durch den 1. Oktober.

(4) Die Lagerkosten werden von der Interventionsstelle vergütet für einen Zeitraum, der mit dem Anfang der Dekade, in der die vorläufige Bezahlung des Zuckers erfolgt, beginnt und mit Ablauf des Lagervertrags endet.

Die Höhe der Lagerkosten wird pauschal auf 0,017 Rechnungseinheiten je 100 kg und Dekade festgesetzt. Die Interventionsstelle kann von diesem Betrag um höchstens 35 v. H. nach oben oder nach unten abweichen.

(5) Eine Dekade im Sinne dieses Artikels ist für jeden Kalendermonat die Zeit vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21. bis Monatsende.

Artikel 8

(1) Das Eigentum an dem Zucker, der Gegenstand eines Lagervertrags ist, wird gleichzeitig mit der vorläufigen Bezahlung dieses Zuckers übertragen.

(2) Qualitätsminderungen des in Absatz 1 genannten Zuckers sind bis zur Übernahme vom Verkäufer zu vertreten.

Artikel 9

Wird während der Laufzeit des Lagervertrags festgestellt, daß die Qualität des Zuckers nicht den in Artikel 3 genannten Mindestanforderungen genügt, so ersetzt der Verkäufer den betreffenden Zucker unverzüglich durch eine den Bedingungen entsprechende Menge.

TITEL IV

Kaufpreis

Artikel 10

- (1) Weißzucker wird in vier Kategorien eingeteilt.
- (2) Weißzucker der Standardqualität ist Zucker der Kategorie 2.
- (3) Zucker der Kategorie 1 ist von besserer, Zucker der Kategorien 3 und 4 von minderer Qualität als Weißzucker der Standardqualität.

Artikel 11

- (1) Zucker der Kategorie 1 ist wie folgt beschaffen :
 - a) gesund, handelsüblich, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend,
 - b) Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 0,06 v.H.,
 - c) Gehalt an Invertzucker : höchstens 0,04 v. H.,
 - d) im übrigen ist Zucker der Kategorie 1 so beschaffen, daß seine nach Absatz 2 ermittelte Punktzahl insgesamt 8 und seine Punktzahl
 - für den Aschegehalt 6,
 - für die Farbtype, ermittelt nach der Methode des Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig, nachfolgend „Methode Braunschweig“ genannt : 4,
 - für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode der International Commission for Uniform Methods of Sugar Analysis, nachstehend „Methode ICUMSA“ genannt : 3
 nicht überschreitet.

(2) Es ergeben einen Punkt :

- a) je 0,0018 v.H. Aschegehalt, ermittelt nach der Methode ICUMSA bei 28° Brix,

- b) je 0,5 Farbtypeneinheiten, ermittelt nach der Methode Braunschweig,
- c) 7,5 Einheiten für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode ICUMSA.

(3) Zucker der Kategorie 3 ist wie folgt beschaffen :

- a) gesund, handelsüblich, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend,
- b) Polarisation : mindestens 99,7° S,
- c) Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 0,06 v. H.,
- d) Gehalt an Invertzucker : höchstens 0,04 v. H.,
- e) Farbtype : höchstens Nr. 6, bestimmt nach der Methode Braunschweig.

(4) Zur Kategorie 4 gehört Zucker, der nicht in die Kategorien 1 bis 3 fällt.

Artikel 12

Während der Zuckerwirtschaftsjahre 1971/1972 und 1972/1973 kann Zucker, der Gegenstand eines Lagervertrags ist und in einem Lager lagert, für das der Verkäufer keine Verantwortung trägt, bei der Übernahme noch, je nachdem, durch die Interventionsstelle in die Kategorien 1 bis 4 eingestuft werden, wenn der Feuchtigkeitsgehalt höher als 0,06 v. H., jedoch nicht höher als 0,08 v. H. ist.

Artikel 13

Der Interventionspreis für 100 kg Weißzucker wird berichtigt um

1. einen Zuschlag von 0,60 Rechnungseinheiten für Zucker der Kategorie 1,
2. einen Abschlag von 0,50 Rechnungseinheiten für Zucker der Kategorie 3,
3. einen Abschlag von 0,90 Rechnungseinheiten für Zucker der Kategorie 4.

Artikel 14

(1) Der Interventionspreis für 100 kg Rohzucker wird berichtigt um

- a) einen Zuschlag, wenn der Rendementwert des betreffenden Zuckers über 92 v. H. liegt,
- b) einen Abschlag, wenn der Rendementwert des betreffenden Zuckers unter 92 v. H. liegt.

(2) Die Höhe des Zu- oder Abschlags — ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm — ist gleich der Differenz zwischen dem Rendementwert des betreffenden Rohzuckers und 92 v. H., der für jeweils 0,1 v. H. mit 0,02 multipliziert wird.

(3) Der Rendementwert von Rohzucker wird nach Maßgabe von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 errechnet.

Artikel 15

(1) Falls kein Lagervertrag abgeschlossen wird, erfolgt die Bezahlung des gekauften Zuckers innerhalb einer Frist von acht Wochen, beginnend mit dem Tag der Einreichung des Angebots.

Liegen den Vertragsparteien nach Ablauf dieser Frist die endgültigen Analyseergebnisse der in Artikel 18 genannten Proben nicht vor, so erfolgt unverzüglich eine vorläufige Zahlung in Höhe von 95 v. H. des nach der übernommenen Zuckermenge und dem betreffenden Kaufpreis ermittelten Wertes, zuzüglich etwaiger Verpackungskosten.

(2) Wird ein Lagervertrag abgeschlossen, so bezahlt die Interventionsstelle innerhalb einer Frist von acht Wochen, beginnend mit dem Tag der Einreichung des Angebots, einen vorläufigen Betrag, der nach den im Angebot enthaltenen Angaben und nach dem Kaufpreis, zuzüglich etwaiger Verpackungskosten, berechnet wird.

Die Bezahlung wird von der Stellung einer Kautions durch den Verkäufer abhängig gemacht, die 5 v. H. des genannten vorläufigen Betrages beträgt und zur Gewährleistung der Richtigkeit der in dem Angebot enthaltenen Angaben bestimmt ist.

(3) Die Interventionsstelle nimmt die endgültige Abrechnung vor, sobald die endgültigen Ergebnisse der Gewichtsfeststellung und der Probenanalysen bekannt sind.

Weichen die Ergebnisse der Gewichtsfeststellung und die der endgültigen Analysen der Proben von den in dem Angebot enthaltenen Angaben ab, so wird dies bei der endgültigen Abrechnung nach Maßgabe insbesondere der Artikel 13 und 14 berücksichtigt.

(4) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt wird die in Absatz 2 genannte Kautions nur insoweit freigestellt, als

- a) die endgültigen Gewichts- und Analyseergebnisse nicht zu einer Verminderung des Preises des gekauften Zuckers führen,
- b) der Verkäufer innerhalb einer Frist von drei Wochen, beginnend mit dem Tag des Erhalts der Zahlungsaufforderung, den bei der nach Absatz 2 erfolgten vorläufigen Bezahlung gegebenenfalls zu Unrecht erhaltenen Betrag zurückerstattet.

Die Kautions wird unverzüglich freigestellt.

TITEL V

Übernahme

Artikel 16

(1) Wenn zwischen Interventionsstelle und Verkäufer nichts anderes vereinbart ist, verbleibt der Zucker bis zur Übernahme in dem Lager, in dem er sich zum Zeitpunkt des Angebots befindet.

(2) Die Übernahme erfolgt in Anwesenheit des Verkäufers oder seines Vertreters.

(3) Der gekaufte Zucker wird bei der Übernahme vom Lager vom Verkäufer auf ein Transportmittel nach Wahl der Interventionsstelle verladen.

(4) Bei gekauftem Zucker, der nicht Gegenstand eines Lagervertrags ist, erfolgt die Übernahme innerhalb einer Frist von sieben Wochen, beginnend mit dem Tag der Einreichung des Angebots.

(5) Bei gekauftem Zucker, der Gegenstand eines Lagervertrags ist, erfolgt die Übernahme des Zuckers spätestens am Tage des Vertragsablaufs.

Die Interventionsstelle kann jedoch im Einvernehmen mit dem Lagerhalter vorsehen, daß die Übernahme nach dem Tag des Vertragsablaufs erfolgt.

In diesem Fall nimmt die Interventionsstelle

- durch den in Artikel 18 genannten Sachverständigen und auf ihre Kosten vor Ablauf des Lagervertrags die im gleichen Artikel genannte Probeentnahme und die Gewichtsfeststellung sowie
- die Restzahlung gemäß Artikel 15 Absatz 3 vor und

kann auf Antrag des Verkäufers zulassen, daß die Verpflichtung zur Verladung des gekauften Zuckers durch die Zahlung der hierdurch entstehenden Kosten ersetzt wird. Diese Kosten errechnen sich auf der Grundlage der am Tage des Ablaufs des Lagervertrags geltenden Tarife.

Artikel 17

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 wird der gekaufte Zucker durch den Verkäufer lose geliefert.

(2) Die Interventionsstelle kann verlangen, daß der gekaufte Zucker in einer oder mehreren der folgenden Verpackungen geliefert wird :

- a) neue Jutesäcke mit einem Mindestgewicht von 700 Gramm und einem Inhalt von netto 100 Kilogramm ;
- b) Säcke mit einem Inhalt von netto 50 Kilogramm :
- aa) neue Jutesäcke mit einem Mindestgewicht von 450 Gramm und mit einer inneren Lage aus Polyäthylen von mindestens 0,04 mm Stärke ;
- bb) Säcke, bestehend aus vier Kraftpapiersäcken mit einem Mindestgewicht von 70 Gramm je m² für jeden Sack und mit einer Zwischenlage aus Polyäthylen von mindestens 0,04 mm Stärke ;
- cc) Säcke, bestehend aus fünf Kraftpapiersäcken, auch bitumiert,
- mit einem Mindestgewicht von 65 Gramm je m² für jeden Sack und
 - einem Gesamtmindestgewicht von 335 Gramm je m² für alle 5 Säcke.

(3) Falls die Interventionsstelle eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten Verpackungen verlangt, so trägt sie die dadurch verursachten Kosten. Die Interventionsstelle ist außerdem gehalten, den Verkäufer rechtzeitig vor der Übernahme über die verlangten Verpackungen zu unterrichten.

Die Kosten werden pauschal je 100 Kilogramm in folgender Höhe festgesetzt :

- a) 0,60 Rechnungseinheiten für die in Absatz 2 Buchstabe a) genannte Verpackung,
- b) 0,80 Rechnungseinheiten für die in Absatz 2 Buchstaben b) und aa) genannte Verpackung,
- c) 0,43 Rechnungseinheiten für die in Absatz 2 Buchstaben b) und bb) genannte Verpackung,
- d) 0,40 Rechnungseinheiten für die in Absatz 2 Buchstaben b) und cc) genannte Verpackung.

(4) Die Interventionsstelle kann zulassen, daß der Zucker in einer anderen als in Absatz 2 genannten Verpackung geliefert wird. In diesem Fall übernimmt sie nicht die mit der betreffenden Verpackung verbundenen Kosten.

Artikel 18

(1) Bei der Übernahme werden zu Analysezwecken von Sachverständigen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen sind, oder von Sachverständigen, mit denen die Interventionsstelle und der Verkäufer einverstanden sind, vier Proben entnommen. Je eine Probe ist für jede Vertragspartei bestimmt ; die beiden anderen Proben werden entweder von dem Sachverständigen oder bei einem von den zuständigen Behörden anerkannten Laboratorium aufbewahrt.

Jede Probe ist einer zweifachen Analyse zu unterziehen, wobei der Mittelwert der beiden Ergebnisse als Ergebnis der Analyse der betreffenden Probe gilt.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Qualität des gekauften Zuckers gilt folgendes :

a) beträgt der Unterschied zwischen den Ergebnissen der vom Verkäufer und Käufer vorgenommenen Analysen

— bei Zucker der Kategorie 1 weniger oder gleich 1 Punkt für jedes der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Qualitätsmerkmale

oder

— bei Zucker der Kategorie 2 weniger oder gleich 2 Punkte für jedes Qualitätsmerkmal, das zur Definition dieser Kategorie dient, sofern es sich um solche handelt, die durch Punkte bestimmt werden,

so ist der arithmetische Mittelwert zwischen beiden Ergebnissen für die Bestimmung der Kategorie des betreffenden Zuckers maßgebend.

Auf Verlangen einer der Vertragsparteien wird jedoch eine Schiedsanalyse durch das in Absatz 1 genannte Laboratorium durchgeführt. In diesem Fall ist der arithmetische Mittelwert zwischen dem Ergebnis der Schiedsanalyse und dem diesem Ergebnis am nächsten liegenden Ergebnis der Analyse des Verkäufers oder des Käufers für die Bestimmung der Kategorie des betreffenden Zuckers maßgebend. Liegt das Ergebnis der Schiedsanalyse genau in der Mitte zwischen den Ergebnissen der Analyse des Verkäufers und des Käufers, so ist die Schiedsanalyse allein für die Bestimmung der Kategorie des betreffenden Zuckers maßgebend.

b) Überschreitet der Unterschied die unter a) erster Unterabsatz erster oder bzw. zweiter Gedankenstrich genannten Werte, so wird eine Schiedsanalyse durch ein durch die zuständigen Stellen anerkanntes Laboratorium durchgeführt. In diesem Fall wird nach den unter a) zweiter Unterabsatz genannten Bestimmungen vorgegangen.

c) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höchstgrenze für die Farbtype von Zucker der Kategorie 3, die Polarisation, den Feuchtigkeitsgehalt oder den Gehalt an Invertzucker wird nach dem gleichen Verfahren wie unter a) und b) vorgegangen.

Die unter a) genannten Unterschiede werden jedoch ersetzt durch :

— 1,0 Farbteneinheit für Zucker der Kategorie 3,

— 0,2° S für die Polarisation,

- 0,02 v. H. für den Feuchtigkeitsgehalt,
- 0,01 v. H. für den Gehalt an Invertzucker.

TITEL VI

Schlußbestimmungen

(3) Die Kosten der Schiedsanalyse

- a) gemäß Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz werden von der beantragenden Vertragspartei,
- b) gemäß Absatz 2 Buchstabe b) werden zu gleichen Teilen von der Interventionsstelle und dem Verkäufer getragen.

Artikel 19

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 5 wird die Feststellung des Gewichts des verkauften Zuckers durch den in Artikel 18 genannten Sachverständigen bei der Übernahme durchgeführt.

(2) Die mit der Gewichtsfeststellung verbundenen Kosten trägt der Verkäufer.

Artikel 20

(1) Der Verkäufer trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um den in Artikel 18 genannten Sachverständigen die Gewichtsfeststellung und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Die Kosten für die Sachverständigen, die die Gewichtsfeststellung und die Probeentnahme vornehmen, trägt die Interventionsstelle.

Artikel 21

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 782/68 wird aufgehoben.

Sie bleibt jedoch für die Abwicklung der während ihrer Gültigkeitsdauer eingereichten Angebote von Zucker zur Intervention anwendbar.

(2) Es werden ersetzt :

- a) in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1265/69 die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 782/68“ durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1280/71“ ;
- b) in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 die Worte „Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68“ durch die Worte „Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71“ ;
- c) in Artikel 14 Absätze 1 und 3 der unter b) genannten Verordnung die Worte „Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68“ durch die Worte „Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71“.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI